Informationen

für die

Betreiber von zentralen Warmwasser-Aufbereitungsanlagen

zur neuen

Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001

in der Fassung vom 05. Dezember 2012

Am 14. Dezember 2012 trat die novellierte Trinkwasserverordnung in Kraft, mit der die erst ein Jahr alte Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 28.November 2011 ersetzt wurde. Die Anzeige- und Untersuchungspflichten für Eigentümer und Vermieter von öffentlich und gewerblich genutzten Gebäuden mit zentralen Anlagen zur Trinkwassererwärmung wurden damit erneut verändert.

1. Anzeigepflichten

Eine generelle Anzeigepflicht für Anlagen der Trinkwasserinstallation, aus denen Wasser an Verbraucher abgegeben wird (Hausinstallationen zur ständigen Wasserverteilung gemäß

§ 3 Abs. 2 Buchstabe e der neuen TrinkwV) besteht auch zukünftig nicht. Anzeigepflichtig beim zuständigen Gesundheitsamt sind solche Anlagen nur dann, wenn Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 TrinkwV).

Ersatzlos wegegefallen ist die Verpflichtung, den Bestand an Großanlagen zur Trinkwassererwärmung, sofern aus diesen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird, dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

2. Definition Großanlagen zur Trinkwassererwärmung

Unter Großanlagen zur Trinkwassererwärmung sind nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW - Arbeitsblatt W 551) zu zählen:

- Warmwasser-Installationen mit mehr als 400 Liter Speichervolumen
- und/oder Warmwasserleitungen mit mehr als 3 Liter Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der am weitesten entfernten Entnahmestelle (ohne Zirkulationsleitung).

Folgende Faustregeln können zugrunde gelegt werden:

Eine Leitung mit 3 Litern Inhalt wird beispielsweise durch folgende Leitungsdimensionen erreicht (siehe DIN EN 1057):

- bei einem Innendurchmesser von 15 mm: ca. 17 m Leitungslänge
- bei einem Innendurchmesser von 20 mm: ca. 9,50 m Leitungslänge.

Zentrale Warmwassererwärmungsanlagen in Gebäuden mit mehr als 3 - 4 Wohnungen stellen in der Regel Großanlagen dar.

Wichtig: Zentrale Warmwassererwärmungsanlagen in Ein- und Zweifamilienhäuser sind von dieser Regelung ausgenommen, unabhängig von den Dimensionen des Warmwasserspeichers und Leitungssystems

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass in der TrinkwV unter dem Begriff „Gewerbliche Tätigkeit“ die unmittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit zu verstehen ist. Dazu gehören unter anderem die Vermietung von Wohnraum, Gaststätten, Hotels, Firmen, Fitnessclubs, private Bäder.

3. Untersuchungspflichten

Die TrinkwV verpflichtet Unternehmer und sonstige Inhaber von Hausinstallationsanlagen, sofern Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, das Wasser regelmäßig auf Legionellen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen
(§ 14 Abs. 3 TrinkwV).

Die genannte Untersuchungspflicht besteht dann, wenn

- eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der o. g. Definition vorhanden ist
- das Wasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird
- und mit dieser Anlage Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, versorgt werden.

Die Trinkwasserproben sind an mehreren repräsentativen Probennahmestellen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entnehmen (DVGW - Arbeitsblatt W 551).

4. Häufigkeit der Untersuchungen

Die Untersuchungsintervalle richten sich nach Anlage 4, Teil II Buchstabe b der Trinkwasserverordnung. Soweit Trinkwasser an die Öffentlichkeit abgegeben wird, bleibt die Verpflichtung zu mindestens einmal jährlichen Legionellenuntersuchungen bestehen.

Die Untersuchungen auf Legionellen in Trinkwasser-Installationen, aus denen Warmwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird, sind nicht mehr jährlich, sondern mindestens alle drei Jahre durchzuführen, wobei die Erstuntersuchung bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein muss.

5. Besondere Anzeigen- und Handlungspflichten:

Eine unverzügliche Meldepflicht bzw. Anzeigeverpflichtung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 TrinkwV besteht dann, wenn **der technische Maßnahmenwert für Legionellen (100 KBE/100ml) überschritten wird.**

Generell gilt, dass Überschreitungen der Grenzwerte der TrinkwV für alle chemischen und mikrobiologischen Parameter und auch wahrnehmbare Veränderungen der Trinkwasserqualität dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden sind.

In den Fällen, in denen bekannt wird, dass die Anforderungen an Legionellen nicht eingehalten werden, sind die Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer den oben genannten Kriterien entsprechenden Warmwasserversorgungsanlage nach § 16 Abs. 7 verpflichtet, unverzüglich

- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen,
- eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen, Link UBA Empfehlung
- Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind,
- das Gesundheitsamt über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Die betroffenen Verbraucher sind über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und möglicherweise sich daraus ergebende Einschränkungen der Trinkwasserverwendung zu informieren.

6. Muster-Anzeigeformular

Bitte benutzen Sie zur Übermittlung auffälliger Legionellenbefunde, zur Information über die eingeleiteten Maßnahmen und zur Übermittlung der Befunde von Nachuntersuchungen das Formular im Anhang (Seite 5). Die Befunde von Nachuntersuchungen sind unabhängig von den Ergebnissen in jedem Fall dem Gesundheitsamt zuzusenden.

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte zusammen mit dem Befundbericht des untersuchenden Labors entweder mit der Post oder am besten per Email an den Fachbereich Gesundheit unter der Email-Adresse: gesundheitsamt@mannheim.de.
Die Postanschrift lautet: Fachbereich Gesundheit, R 1, 12; 68161 Mannheim.

Am einfachsten ist es, wenn Sie das beauftragte Untersuchungsinstitut mit der Weiterleitung auffälliger Befunde direkt an den FB Gesundheit beauftragen.

Bei Fragen und Unklarheiten können Sie sich auch direkt an uns wenden unter der Telefonnummer: 0621-2932239 (Sekretariat Frau Klamm)

Ihr Fachbereich Gesundheit

Anzeige nach § 16 Absatz 1 und 7 der Trinkwasserverordnung

in der Fassung vom 05.12.2012

Unterrichtung des Fachbereichs Gesundheit bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen und über Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit

Der technische Maßnahmenwert, nach Anlage 3 Teil 2 der Trinkwasserverordnung, ist überschritten, wenn in der Wasserprobe ein Wert von 100 KBE/100 ml überschritten ist. Die Laborbefunde der Wasserproben sind dieser Anzeige als Kopie beizufügen.

Empfänger

Fachbereich Gesundheit
Stadt Mannheim
R1,12
68161 Mannheim

Telefon: 0621 / 293-2239
Telefax: 0621 / 293-2280
E-Mail: gesundheitsamt@mannheim.de

Absender (Unternehmer / Inhaber)**:**

Name, Vorname
ggf. Firma
Anschrift
PLZ / Ort

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

1. Objekt-Standort:

Anschrift

_____
Straße / Hs.-Nr.

_____
PLZ Ort

_____
Nutzung des Gebäudes (Wohn-/Geschäftshaus, Hotel, Pension)

2. Anlass der Untersuchung

☐ Routineuntersuchung

☐ Nachuntersuchung

☐ Sanierung, Umbau, Neuverlegung

☐ Sensorische Auffälligkeit
(Färbung, Trübung, Geruch, Geschmack)

☐ Krankheitssymptome
(u.a. Magen-Darm oder Atemwegserkrankung)

3. Hiermit zeige/n ich/wir Folgendes an:

☐ mittlere Kontamination
(≥ 100 KBE/100 ml)

☐ hohe Kontamination
(> 1000 KBE/100 ml)

☐ extrem hohe Kontamination
(> 10.000 KBE/100 ml)

Entnahmeort: _____
(Maximalkonzentration)

Messergebnis: _____
(in KBE/100 ml)

4. Eingeleitete Maßnahmen

☐ Information der Nutzer

☐ Nutzungseinschränkungen

☐ Anlagenüberprüfung/-wartung

☐ Temperaturerhöhung
(Warmwassersystem)

☐ Thermische Desinfektion

☐ Chemische Desinfektion

Sonstige Maßnahmen:_____
(z.B. Leitungsspülung)

_____

Nachprobe veranlasst am:_____
(Datum)

5. Ansprechpartner vor Ort:

_____
(ggf. Titel) Name, Vorname

_____
Anschrift

_____
PLZ / Ort

_____
Telefon / Fax

_____
E-Mail (falls vorhanden)

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift